

Merkblatt zum Vorpraktikum für den Bachelor-Studiengang „Molekulare und Technische Medizin“

(1) Dauer

Mindestens 8 Wochen/ 40 Präsenztage.

(2) Zeitpunkt

Das Vorpraktikum sollte möglichst vor Studienbeginn absolviert werden. Ergibt sich vor Studienbeginn keine Gelegenheit, das Vorpraktikum zu absolvieren, kann es bis zu Vorlesungsbeginn des vierten Studienseesters nachgeholt werden. Das Vorpraktikum kann in Abschnitten durchgeführt werden. Jedoch mindestens im Umfang von zwei Wochen pro Abschnitt und Einrichtung.

(3) Ziel

Kennen lernen der verschiedenen Arbeitsgebiete im Gesundheitswesen, z.B. durch Hospitation in Kliniken und Arztpraxen, Instituten und Industrie, Mitarbeit bei wichtigen Labortätigkeiten, Umgang mit Hygienevorschriften, Kennen lernen des Dokumentationswesens und der Fragen des Qualitätsmanagements...

(4) Ausbildungsstellen

Bspw. in Kliniken, Laboreinrichtungen, Instituten, beim Deutschen Roten Kreuz, im Gesundheitsamt, in Pharmafirmen, großen Arztpraxen, in Medizinischen Versorgungszentren, sowie in Unternehmen der Abwasserentsorgung und Trinkwasserversorgung und der Medizintechnik. Bitte beachten Sie, dass größere Firmen Studierende oft erst für das längere Praxissemester oder die Thesis einstellen. Nachfragen lohnt bei Interesse natürlich trotzdem.

(5) Anerkennung von Tätigkeiten oder praktischer Leistungen vor dem Studium

Auf Antrag können Tätigkeiten oder praktische Leistungen, die vor dem Studium erbracht wurden, für das Vorpraktikum ganz oder in Teilen anerkannt werden. Voraussetzung ist ein Nachweis der unter „Punkt 3.“ genannten Inhalte.

Folgende Tätigkeiten kommen nach individueller Prüfung für eine Anerkennung in Frage:

- Ausbildung oder Praktikum in einem anerkannten, fachlich relevanten Ausbildungsberuf
- Schulabschluss an einem Fachgymnasium oder Berufskolleg mit biomedizinischer Ausrichtung, der verschiedene Praktika einschließt
- Erfolgreich absolvierte Praktika aus abgebrochenen Studiengängen (Bsp. Biologie, Medizin, Gesundheitswissenschaften), die nicht auf das Studium angerechnet werden können.
- Freiwilliges Soziales Jahr/ Zivildienst im Bereich der unter „Punkt 3.“ genannten Inhalte

(6) Anerkennung

Es können nur Praktika oder Tätigkeiten anerkannt werden, für die entsprechende Bestätigungen durch die Firma bzw. Einrichtung (Praktikumszeugnis, Arbeitszeugnis, Ausbildungsinhalte, Dauer) vorgelegt werden. Zur Anerkennung wenden Sie sich mit diesen Nachweisen und dem ausgefüllten Formular zur Anerkennung im Laufe der Vorlesungszeit an den **zuständigen Studiengangsleiter/-in, bzw. dessen Stellvertreter/-in**.

Bitte beachten Sie:

Reichen Sie das Original der Anerkennung (vollständig ausgefüllt und anerkannt) fristgerecht an der entsprechenden Stelle ein (Frau Fritz: D 1.04). Sie selbst behalten eine Kopie der Anerkennung.

Ein Eintrag in das „Studiportal“ wird erst zum Ende des vierten Semesters erstellt.